



G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten

der Gemeinde Groß-Rohrheim

vom 19. Juni 2018

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Rohrheim

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung und Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 04. November 2016, BGBl. I S. 2460), hat die Gemeindevertretung Groß-Rohrheim in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2018 die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Rohrheim beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr (Grundgebühr)
 - b) Betreuungsgebühr für zusätzliche Stunden
 - c) das Verpflegungsgeld (bei Inanspruchnahme der Mittagessenversorgung)
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) ***1.) Regelung für Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt***

Für die ganztägige Betreuung in Regelkindertagesstätten können unter folgenden 3 Modulen gewählt werden:

- a) **VORMITTAGSMODUL**
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (ohne Mittagessen)
160,00 € mtl. Grundgebühr

- b) **MITTAGSMODUL**
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (inkl. Mittagessen)
25,00 EUR - pro Wochentag
- c) **NACHMITTAGSMODUL**
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
8,00 EUR - pro Wochentag

Die o.g. Gebühren für das Mittagsmodul sowie das Nachmittagsmodul sind pro Wochentag zu entrichten.

Im Mittagsmodul ist ein Ansatz von 3,50 EUR je Tag und Mittagessen enthalten.

- d) Die o.g. Module können hierbei beliebig kombiniert und für jeden Wochentag gewählt werden.
Allerdings ist ausgeschlossen, dass z.B. an jedem zweiten Dienstag eine andere Modulzusammenstellung vorgenommen werden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Module täglich zu variieren, z.B. jeden Montag das Vormittagsmodul und Betreuung bis 13 Uhr, jeden Dienstag das Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsmodul mit einer Betreuung bis 17 Uhr, jeden Mittwoch das Vor- und Mittagsmodul und Betreuung bis 15.00 Uhr usw.)

2.) Regelung für 2-jährige Kinder in einer altersübergreifenden Gruppe oder in einer Krippengruppe

Für die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe oder in einer Krippengruppe können unter folgenden 3 Modulen gewählt werden:

- a) **VORMITTAGSMODUL**
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (ohne Mittagessen)
185,-- EUR/mtl. Grundgebühr
- b) **MITTAGSMODUL**
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (inkl. Mittagessen)
31,00 EUR - pro Wochentag
- c) **NACHMITTAGSMODUL**
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
11,00 EUR - pro Wochentag

Die o.g. Gebühren für das Mittagsmodul sowie das Nachmittagsmodul sind pro Wochentag zu entrichten.

Im Mittagsmodul ist ein Ansatz von 3,50 EUR je Tag und Mittagessen enthalten. Der § 2 Abs. 1 Ziff. 1d dieser Satzung gilt hier entsprechend.

3.) Regelung für 1-jährige Kinder in einer Krippengruppe

Für die Betreuung in einer Krippengruppe kann das

Vormittagsmodul von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr für
365,00 €mtl. Grundgebühr
 inklusive Verpflegung gebucht werden.

Neben der Buchung des Vormittagsmoduls kann zu dieser Betreuungszeit nach Bedarf von Montag bis Freitag Stunden hinzugekauft werden. Die Gebühren verstehen sich pro Wochentag.

<u>Betreuung</u>	bis 13 Uhr	9,50 EUR (pro Wochentag)
	bis 15 Uhr	28,50 EUR (pro Wochentag)
	bis 16 Uhr	38,00 EUR (pro Wochentag)
	bis 17 Uhr	47,50 EUR (pro Wochentag)

Die o.g. Gebühren für die zusätzliche Betreuung sind pro Wochentag zu entrichten.

Der Zukauf ist nur durchgehend möglich. Es ist ausgeschlossen, dass z.B. nur die Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr an jedem zweiten Dienstag hinzugekauft werden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Betreuungszeiten täglich zu variieren, z.B. jeden Montag bis 13.00 Uhr, jeden Dienstag 15.00 Uhr, jeden Mittwoch bis 12.00 Uhr usw.

- (2) Besuchen gleichzeitig die ersten zwei Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, verringert sich die monatliche Grundgebühr für das zweite Kind um die Hälfte. Ab dem dritten Kind ist auf Antrag, unabhängig, ob die Geschwister die Kindertagesstätte besuchen oder besucht haben, keine Grundgebühr zu zahlen. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, dass alle Kinder der Familie noch nicht volljährig und mit Hauptwohnsitz in Groß-Rohrheim gemeldet sind. Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind Kinder in einer Krippengruppe.
- (3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Groß-Rohrheim jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. Eine Gebühr nach § 2 (1) Nr. 1. a) dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs.2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Eine Gebühr nach § 2 (1) Nr. 1. a) dieser Satzung wird für die genannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

- (4) Für die mehrwöchige Schließung der Kindertagesstätte im Sommer wird für diese „Schließtage“ kein Essensgeld in Höhe von 3,50 €/Tag erhoben. Diese Regelung gilt nicht für die Zeit, in der das Kind den sogenannten Notdienst in der Evangelischen Kindertagesstätte Groß-Rohrheim in Anspruch nimmt.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift
 3. Geburtsdatum des Kindes
 4. Beruf/Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten
 5. Namen und Alter weiterer Kinder der Beitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Groß-Rohrheim besuchen.
 6. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Rohrheim Satzung vom 19. Juli 1993, zuletzt geändert am 12. Juli 2016, tritt zum 31.07.2018 außer Kraft.

Groß-Rohrheim, den 28.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim

(Georg Menger)
Erster Beigeordneter